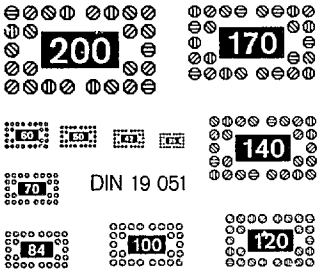

GEWERKSCHAFT KUNST
IM DEUTSCHEN GEWERKSCHAFTSBUND

Satzung

A 97 - 00876

In Abänderung des bisherigen Statuts
beschlossen vom 4. ordentlichen Gewerkschaftstag
Heidelberg 1956

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen GEWERKSCHAFT KUNST. Sie ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und hat ihren Sitz am Sitz des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 2

Geltungsbereich und Organisationsgebiet

Geltungsbereich der Gewerkschaft ist bis zur Wiedervereinigung Deutschlands das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlins.

Innerhalb dieses Gebietes ist die Gewerkschaft als Vereinigung zuständig für die Verbände, denen die ihr nach den Richtlinien des DGB für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zustehenden Gruppen von Arbeitnehmern und arbeitnehmerähnlichen Berufstätigen angehören.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Gewerkschaft ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Verbände auf allen Gebieten, die für die Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder von besonderer Bedeutung sind sowie die Mitarbeit in den Organen und Einrichtungen des DGB.

2. Hieraus ergeben sich für die Gewerkschaft vornehmlich folgende Aufgaben:

   a) Vertretung der zugehörigen Verbände gegenüber dem DGB und seinen Gewerkschaften;

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek

A 97 - 00876

b) Vertretung der gemeinsamen Forderungen der Verbände gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden sowie in den Körperschaften und Organen der

Wirtschaft,
Verwaltung,
Sozialversicherung,
Arbeitsverwaltung,
Arbeitsgerichte,
Sozialgerichte und
Schlichtungsinstanzen;

Behandlung aller gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, soweit diese Aufgaben nicht vom DGB nach § 2 der Bundessatzung wahrgenommen werden;

c) Förderung der Zusammenarbeit der Verbände und Unterstützung der Bildung von Bezirks- und Ortskartellen durch die Verbände im Bereich der Landesbezirke und Kreis- und Ortsausschüsse des DGB;

d) Abgrenzung der Organisationsgebiete der Verbände sowie die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten;

e) Unterstützung der Verbände bei der Durchführung besonderer Aufgaben;

f) Förderung von Unterstützungseinrichtungen und Selbsthilfeunternehmen der Verbände;

g) Pflege der Beziehungen zu gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen und Mitarbeit in der internationalen Gewerkschaftsbewegung;

h) Durchführung sonstiger, von den Verbänden durch Beschluß ausdrücklich übertragener Aufgaben.

§ 4

Zugehörigkeit zur Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft besteht aus den Verbänden:
   Deutscher Musikerverband (Demuv), Sitz Düsseldorf
   Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen (GDBA), Sitz Hamburg
   Internationale Artistenloge gegr. 1901 (IAL), Sitz Hamburg
   Schutzverband bildender Künstler, Sitz München
   Rundfunkunion, Sitz Hamburg
   Deutsche Union der Filmschaffenden (Deutsche Film-Union), Sitz München

   Die Verbände besitzen eigene Finanz-, Verwaltungs- und Tarifhoheit.

   Für die Mitglieder der Verbände sind die Satzungen der Verbände allein maßgebend.

2. Voraussetzung für die Aufnahme weiterer Verbände in die Gewerkschaft ist, daß

   a) der Gewerkschaft nicht bereits ein für die gleichen Gruppen zuständiger Verband angehört oder dieser zuständige Verband bei der Aufnahme einer konkurrierenden Organisation sein Einverständnis erklärt;

   b) diese Satzung und die Beschlüsse und Richtlinien der beschlußfassenden Organe der Gewerkschaft sowie die Satzung und die Beschlüsse und Richt-

linien der entsprechenden Organe des DGB anerkannt werden.

Über die Aufnahme in die Gewerkschaft entscheidet der Hauptvorstand im Benehmen mit den Hauptvorständen der Verbände.

3. Der Austritt aus der Gewerkschaft ist nur zum Jahresende nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig.
   An den Beratungen des betreffenden Verbandes über den Austritt sind Beauftragte des Hauptvorstandes der Gewerkschaft zu beteiligen.
4. Ein Verband, der dieser Satzung oder der des DGB zuwider handelt oder gegen die Beschlüsse der Gewerkschaft oder des DGB verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Hauptvorstandes der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.
   Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten Gewerkschaftstag zulässig.
   Die Berufung muß innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim Hauptvorstand der Gewerkschaft eingegangen sein.
   Während des Berufungsverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Verbandes.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Verbände verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Leistungen, Vermögensteile oder Einrichtungen der Gewerkschaft und des DGB.

§ 5

Beiträge

Um die Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben zu gewährleisten, entrichten die Verbände an die Gewerkschaft regelmäßig und einheitlich Beiträge. Die Höhe

der Beiträge und der Zeitpunkt der Zahlungen wird in einer besonderen Vereinbarung mit den Verbänden festgelegt.

§ 6

Aufbau der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft bekennt sich zur Demokratie in Staat und Wirtschaft. Frei von jeder parteipolitischen und weltanschaulichen Bindung ist ihre Unabhängigkeit gegenüber außergewerkschaftlichen Institutionen und Organisationen jederzeit zu wahren.
2. Die Gewerkschaft ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt, wenn kein Widerspruch erfolgt, Abstimmung durch Handaufheben.
3. Funktionäre der Gewerkschaft verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung, wenn sie aus ihrem Verband austreten oder ausgeschlossen werden.

§ 7

Der Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft.
2. Der Hauptvorstand hat jedes dritte Jahr einen ordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen.
3. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist einzuberufen auf Beschluß des Hauptvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Verbände oder

auf Antrag von Verbänden, die mehr als die Hälfte der Gesamtmitgliedschaft aller Verbände umfassen.

4. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag und ihre Stellvertreter werden von den Verbänden nominiert.

5. Die Anzahl der Delegierten wird vom Hauptvorstand festgelegt. Die Zahl der auf jeden Verband entfallenden Delegierten ermittelt der Hauptvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an die Gewerkschaft abgeführt wurden. Der Hauptvorstand beschließt jeweils, welcher Abrechnungszeitraum der Ermittlung zu Grunde gelegt wird.

6. Der Gewerkschaftstag ist mindestens acht Wochen vor seinem Beginn mit Bekanntgabe der Tagesordnung auszuschreiben. Bei außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann die Frist gekürzt werden.

7. Anträge an den Gewerkschaftstag können vom Hauptvorstand der Gewerkschaft und den zugehörigen Verbänden gestellt werden.

8. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und die Bezirksleiter der Gewerkschaft nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

9. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt, Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Darüber hinaus gibt sich der Gewerkschaftstag seine Geschäftsordnung selbst.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.

11. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:

    a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission;

    b) Festlegung der künftigen gewerkschaftlichen Aufgaben und Maßnahmen;

    c) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;

    d) Änderung der Satzung.

§ 8

Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand der Gewerkschaft besteht aus je einem Vorsitzenden/Präsidenten der Verbände.

   Die beiden Verbände mit den höchsten Mitgliedszahlen erhalten je einen weiteren Sitz im Hauptvorstand.

2. Der Hauptvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen 1. und einen 2. Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

   Eine vorzeitige Abberufung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit des Hauptvorstandes erfolgen.

3. Der 1. oder der 2. Vorsitzende führen den Vorsitz im Hauptvorstand und auf dem Gewerkschaftstag.

4. Die Vorsitzenden vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Vorsitzender verhindert, so wird dieser durch ein anderes Hauptvorstandsmitglied vertreten.

5. Zum Abschluß von für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die eines der Vorsitzenden und eines weiteren Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich.

6. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere
   a) alle Aufgaben zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages ergeben;
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen sowie für eine gedeihliche Zusammenarbeit der Verbände Sorge zu tragen;
   c) Richtlinien und Geschäftsanweisungen für die Bezirks- und Ortskartelle der Gewerkschaft zu beschließen;
   d) dem Gewerkschaftstag einen Bericht zu erstatten.

7. Die Sitzungen des Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Stellvertretung und Beschlußfassung durch Einholung von schriftlichen Erklärungen ist zulässig. Die Bezirksleiter der Gewerkschaft können zu den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 9

Die Revisionskommission

Zur Überwachung der Kassenführung der Gewerkschaft wählt der Gewerkschaftstag eine aus zwei Mitgliedern bestehende Revisionskommission, welche diesem sowie

dem Hauptvorstand über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen Bericht zu erstatten hat. Die Kommission ist jederzeit zu Kassenrevisionen bei der Gewerkschaft berechtigt.

§ 10

Geschäftsführung und Verwaltung

1. Im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung obliegt die Führung der Geschäfte der Gewerkschaft den Vorsitzenden.

2. Im Bereich der Landesbezirke und der Kreis- und Ortsausschüsse des DGB sind Bezirks- bzw. Ortskartelle zu bilden.

3. Die Vorstände der Kartelle setzen sich aus den 1. Vorsitzenden der jeweiligen Verbandsorgane zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, welche die Gewerkschaft in dem entsprechenden DGB-Organ vertreten. Die Bezirks- und Ortskartelle werden ehrenamtlich geführt. Etwa anfallende sächliche Kosten sind anteilig von den bezirklichen oder örtlichen Verbandsorganen zu tragen.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung der Gewerkschaft

1. Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur von einem zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Gewerkschaftstag und mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

2. Bis zur Auflösung der Gewerkschaft haben die Verbände ihre Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft und dem DGB zu erfüllen. — Vor einem Beschluß über die Auflösung der Gewerkschaft ist der Bundesvorstand des DGB zu hören.

3. Über die Verwendung des vorhandenen Gewerkschaftsvermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Anhang:

DIE GEWERKSCHAFT KUNST UND IHRE VERBÄNDE

GEWERKSCHAFT KUNST

SITZ DÜSSELDORF

Sekretariat: Düsseldorf, Stromstraße 8, Hans-Böckler-Haus

Aufbau und Gliederung

Mitgliedsverbände:

Deutscher Musikerverband (Demuv)
Hauptverwaltung, Düsseldorf, Birkenstraße 107, Telefon 68 32 84

Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen (GDBA)
Hauptvorstand, Hamburg 13, Feldbrunnenstraße 74, Telefon 44 51 85

Internationale Artistenloge (IAL)
Hauptverwaltung, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, Telefon 24 53 42

Schutzverband Bildender Künstler
Hauptvorstand, München 2, Sophienstraße 7a

Rundfunkunion

Hauptgeschäftsstelle, München 15, Lessingstraße 6, Telefon 5 83 61, Apparat 282

Deutsche Union der Filmschaffenden (Deutsche Film-Union = DFU)
Hauptgeschäftsstelle, München 15, Landwehrstr. 7—9, Telefon 5 83 61, App. 269 u. 275

Gesamtzahl der Mitglieder der Verbände am 30. Sept. 1956: — 35 491.

Die Gewerkschaft Kunst vertritt die gemeinsamen sozialpolitischen und kulturellen Anliegen der Mitgliedsverbände.

Die Verbände besitzen eigene Finanz-, Verwaltungs- und Tarifhoheit. — Dem DGB gegenüber ist die Gewerkschaft Kunst die alleinige Vertretung.

Hauptvorstand

Die Arbeit des Hauptvorstandes wird ehrenamtlich geleistet. Mitglieder des Hauptvorstandes sind die Vorsitzenden der Verbände. Die beiden größten Organisationen sind durch ein weiteres Mitglied vertreten.

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus den Kollegen:

Heinrich Wüllner, Hamburg (GDBA), 1. Vorsitzender
Josef Wilkens, Hamburg (Rundfunk-Union), 2. Vors.

Anton Bernbacher, Hannover (Demuv)

Arthur Müller, Düsseldorf (Demuv)

Hannes Brinck, Düsseldorf (GDBA)

Willi Feldmann, Hamburg (IAL)

Hannes König, München (Schutzverband Bildender Künstler)

Paul Verhoeven, München (Deutsche Film-Union)

Geschäftsführung

Die Geschäfte der Gewerkschaft Kunst werden von den Vorsitzenden durch das Sekretariat wahrgenommen.

Bezirkskartelle	Bezirksleiter:	Anschrift:
Baden-Württembg.	Max Heine	Stuttgart-N., Rote Str. 2a Telefon 9 93 51
Bayern	August Seider	München 15 Lessingstr. 6, Tel. 58361
Hessen	Friedr. Fornoff	Frankfurt a. M. Städt. Bühnen Großes Haus, Tel. 94444
Berlin	Ludwig Körner	Berlin-Halensee Joach. Friedrich-Str. 54 Telefon 97 94 93
Niedersachsen	Dr. Fr. Welter	Hamburg 1 Besenbinderhof 68 Telefon 24 32 85
Nordmark	Otto Kuhlmann	Hamburg 13 Feldbrunnenstr. 74 Telefon 44 51 85
Nordrhein-Westf.	Hannes Brinck	Düsseldorf, Birkenstr. 84 Telefon 67 1 19
Rheinland-Pfalz		

Entwicklung

Die Gründung der Gewerkschaft Kunst erfolgte in Frankfurt/Main am 27. September 1949.

Zu diesem Zeitpunkt bestanden bereits folgende gewerkschaftliche Zusammenschlüsse auf Länder- und Zonenbasis:

- Gewerkschaft Musik, Bühne, Film, Artistik der britischen Zone,
- Gewerkschaft der geistig und kulturell Schaffenden, Bayern,
- Gewerkschaft der freien Berufe, Hessen und Rheinland-Pfalz,
- Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen (Württemberg-Baden),
- Deutscher Musikerverband (Württemberg-Baden).

Aus diesen Organisationen bildeten sich die jetzt in der Gewerkschaft Kunst bestehenden Verbände auf Bundesebene unter Einschluß Westberlins.

Der zunächst ebenfalls der Gewerkschaft Kunst angehörende Berufsverband der Journalisten und Schriftsteller wurde laut Beschluß des DGB-Bundesausschusses vom April 1951 in die Industriegewerkschaft Druck und Papier überführt.

Die Verbände der Gewerkschaft Kunst

DEUTSCHER MUSIKERVERBAND (Demuv), Sitz Düsseldorf.

Vorgänger des heutigen Deutschen Musikerverbandes ist der am 1. Juli 1919 gegründete Deutsche Musiker-Verband (DeMuv).

Dieser entstand aus der Verschmelzung des seit 1872 bestehenden Allgemeinen Deutschen Musiker-Verbandes

mit dem 1902 gegründeten Zentralverband der Zivilmusiker Deutschlands.

Seit seiner Gründung gehörte der Verband dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB) und mit der Zahl seiner beamteten Mitglieder dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund (ADB) an. Er war außerdem Mitglied der Internationalen Musiker-Union, Sitz Brüssel.

Nach 1945 organisierten sich die Musiker Westdeutschlands in unterschiedlicher Form in den damaligen sieben Gewerkschaftsbünden. Mit der Gründung der Gewerkschaft Kunst erfolgte der Zusammenschluß zur einheitlichen Berufsorganisation.

Organisatorisches

Fachgruppen bestehen für Angehörige von

Kulturorchestern,
Rundfunk- und Konzertchören,
Tanz- und Unterhaltungskapellen

sowie für Musiklehrer, Chordirigenten, Organisten, Komponisten.

Das Organisationsgebiet ist in drei Verwaltungsbezirke und den Landesbezirk Berlin mit insgesamt 164 ehrenamtlich geleiteten Ortsverwaltungen aufgegliedert.

Zur Zeit sind neun hauptamtliche Funktionäre und Angestellte in der Verbandsarbeit tätig.

Dem Hauptvorstand gehören zwei hauptamtlich und vier ehrenamtlich tätige Mitglieder an.

Internationale Beziehungen unterhält der Verband durch seine Mitgliedschaft in der Internationalen Föderation

der Musiker (FIM), Sitz Zürich. — Ein Hauptvorstandsmitglied wurde zum Vizepräsidenten dieser Organisation gewählt.

Publikationsorgan des Verbandes ist

„Der Musiker", Verlag und Redaktion Hamburg.

Einrichtungen

Im Jahre 1950 wurde auf gemeinnütziger Grundlage durch die Stiftung eines Vertreters des Deutschen Musikerverbandes die Deutsche Künstler-Agentur für Musik (Stiftung bürgerlichen Rechts) als zentrale Stellenvermittlung für Musikkapellen und Einzelmusiker zur Ergänzung für Musikkapellen gegründet. Genehmigung und Auftrag zur Durchführung der Vermittlung wurde durch die zuständigen Stellen der Bundesländer und später durch die Bundesanstalt für AVAV erteilt.

Das nach der Satzung gewählte Kuratorium setzt sich paritätisch aus Vertretern des Deutschen Musikerverbandes und der beteiligten Arbeitgeber-Verbände zusammen. Der Einrichtung wurden, ebenfalls auf gemeinnütziger Grundlage, Verrechnungsstellen zur Abrechnung von Lohn, Steuern und Sozialabgaben für teilbeschäftigte Musiker angegliedert.

Auf Initiative des Deutschen Musikerverbandes wurde im Hinblick auf die Gefahren, die für den ausübenden Künstler durch die fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiete der mechanischen Ton- und Bildübertragung gegeben sind, im Jahre 1950 die Zentralverwaltung der Ton- und Bildträgerrechte aufführender und gestaltender Künstler als Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Hamburg gegründet.

Dem Kuratorium traten im Laufe der Zeit weitere Vertreter von Organisationen ausübender Künstler bei, insbesondere der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen und der Internationalen Artistenloge. — Die Einrichtung bezweckt die Interessenvertretung der Künstler auf dem Gebiet des Leistungsschutzrechts (Urheberrechts).

GENOSSENSCHAFT DEUTSCHER BÜHNENANGEHÖRIGEN (GDBA), Sitz Hamburg

Die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen wurde 1871 auf dem „Ersten allgemeinen deutschen Bühnenkongreß" in Weimar gegründet. Ihre Initiatoren, zu denen in erster Linie Ludwig Barnay gehörte, wollten mit dieser Organisation dem bis dahin in der bürgerlichen Gesellschaft allgemein wenig geachteten Künstlerstande das Ansehen erkämpfen, das ihm als Mittler hoher Kulturwerte zukam. In diesem Zusammenhang erstreckte sich ihre Arbeit auch auf die Erlangung eines würdigen Arbeitsvertrages (Tarifvertrages).

Im Jahre 1882 wurden der GDBA die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung setzte sich die Wandlung zu der auch für die künstlerisch tätigen Arbeitnehmer wirksamsten Organisationsform, der Gewerkschaft, immer mehr durch. Schließlich wurde die GDBA Mitglied des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes (AFA-Bund).

Nach 1945 begann der Wiederaufbau auf der Grundlage der alten demokratischen Satzung. Ab 1947 erfolgte der Zusammenschluß der einzelnen Lokalverbände auf Länder- und Zonenebene.

Bereits 1948 konnte sich die GDBA, einschließlich der Lokalverbände Westberlins, auf Bundesebene vereinigen. Entsprechend ihrer gewerkschaftlichen Tradition gehörte die GDBA seit ihrer Wiederbegründung den jeweils zuständigen gewerkschaftlichen Spitzenverbänden an.

Organisatorisches

In den drei Berufsgruppen, — Solisten — Singchor und Tanz — Ausstattung, Technik und Verwaltung —, werden die hier jeweils anfallenden beruflichen Aufgaben eigenverantwortlich bearbeitet und im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand geregelt.

In sechs Landesverbänden sind 94 Lokalverbände mit insgesamt 564 ehrenamtlich tätigen Funktionären zusammengefaßt.

In der GDBA sind zur Zeit 22 hauptamtliche Funktionäre und Angestellte tätig.

Der Hauptvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen der eine hauptamtlich und der andere ehrenamtlich tätig ist, sowie aus den Vorsitzenden der Landesverbände und den Vorsitzenden der Berufsgruppen.

Die GDBA ist Mitbegründerin des 1921 gegründeten und 1949 in Zürich wiedererstandenen Kartellverband des deutschsprachiger Bühnenangehörigen, Sitz Wien, sowie der 1952 in London wiedergegründeten Fédération Internationale des Acteurs (FIA), Sitz Paris.

In der erstgenannten Organisation stellt sie den Präsidenten.

Das Publikationsorgan der GDBA „Die Bühnengenossenschaft" wird in der von ihr errichteten Bühnenschriften-Vertriebs G.m.b.H. in Hamburg herausgegeben. Hier erscheint u. a. auch das „Deutsche Bühnen-Jahrbuch", das 1956 bereits im 64. Jahrgang herauskommen konnte.

Einrichtungen

Durch Abschluß einer günstigen Kollektivversicherung ermöglichte die GDBA ihren Mitgliedern den Beitritt zu einer Sterbekasse der Bühnenangehörigen.

Zu Gunsten alter und in Not geratener verdienter Bühnenangehöriger trägt die GDBA mehrere Stiftungen, so zum Beispiel die Albert-Bassermann-Dankspende und das Anna-Nolewska-Heim in Egloffstein/Ofr.

Weitere Einrichtungen zu Gunsten der Bühnenangehörigen:

A. Bühnen-Schiedsgerichte (I. Instanz, bezirklich)
   Bühnen-Oberschiedsgerichte (II. Instanz)

B. Tarifausschuß

C. Prüfungskommissionen zur Förderung des geeigneten Nachwuchses am deutschen Theater (bezirklich)

D. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

   (Als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz München, 1925 gegründet; Pflichtversicherungsanstalt für alle deutschen Bühnen seit 1938.)

Diese Einrichtungen beruhen auf Vereinbarungen mit dem Tarifkontrahenten der GDBA, dem Deutschen Bühnenverein.

Beide Organisationen sind in ihnen paritätisch vertreten.

INTERNATIONALE ARTISTENLOGE (IAL), Sitz Hamburg

Zur Zeit der Gründung der IAL im Jahre 1901 stand der Artist noch außerhalb des bürgerlichen Rechts. Die erste Aufgabe der neuen Organisation war daher die Klärung der Rechtsstellung des Artisten und die Einführung von Einheits-Engagementsverträgen als Grundlage späterer Tarifverträge.

Die IAL gehörte der Weltliga der Artisten-Organisationen, Sitz Brüssel, vor und nach 1914—1918 an.

1917 trat sie der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände bei und schloß sich nach Gründung des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes diesem an.

Nach 1945 sammelten sich in den einzelnen Ländern oder Zonen auch die Artisten wieder in ihrer Organisation. Ihr Zusammenschluß zur Berufsorganisation auf Bundesebene erfolgte mit der Gründung der Gewerkschaft Kunst.

Organisatorisches

Die IAL organisiert Berufsartisten aller Sparten, ohne hierfür besondere Gruppen zu bilden. Voraussetzung für die Erlangung der Mitgliedschaft ist u. a. der Nachweis von mindestens drei absolvierten Engagementsverträgen neueren Datums.

Um den im Varieté, Kabarett oder Zirkus angestellten Berufsangehörigen, die nicht Artisten sind, aber mit der Vorbereitung und Durchführung des artistischen Programms unmittelbar zu tun haben, den Beitritt zur Berufsorganisation zu ermöglichen, beschloß der 2. Verbandstag der IAL durch Satzungsänderung die Bildung einer Fachgruppe „Technik".

Zur Zeit bestehen vier Bezirksvertretungen mit zusammen zehn Ortsstellen sowie fünf Auslandsvertretungen. Bei der IAL sind insgesamt zehn hauptamtliche Funktionäre und Angestellte tätig.

Von den fünf Mitgliedern des Hauptvorstandes ist nur der erste Vorsitzende in hauptamtlicher Funktion.

Als Fachorgan gibt die IAL in dem von ihr errichteten Feldmann-Verlag „Das Programm" heraus.

Die IAL ist Mitbegründerin der 1950 gegründeten Internationalen Föderation der Varieté-Artisten (IFVA) und stellt seit dieser Zeit den Präsidenten dieser Organisation.

Einrichtungen

Zur Unterstützung notleidender Artisten wurde Mitte des Jahres 1955 unter Beteiligung der IAL und namhafter Persönlichkeiten aus Kreisen der Wirtschaft, der Industrie und des Kunstlebens das „Bundessozialwerk für deutsche Artisten" gegründet. Zum Präsidenten der Einrichtung wurde der Vorsitzende der IAL gewählt.

SCHUTZVERBAND BILDENDER KÜNSTLER, Sitz München

Der Schutzverband erfaßt bildende Künstler aller Fachrichtungen zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und beruflichen Interessen. — Besondere Fach- oder Berufsgruppen bestehen nicht.

Der Beitritt wird nicht nur von der Berufszugehörigkeit, sondern auch von der Entscheidung einer Aufnahmejury über die künstlerische Befähigung des Aufnahmesuchenden abhängig gemacht.

Der Organisationsbereich des Schutzverbandes ist in zwei Bezirke mit insgesamt zwei hauptamtlichen und sieben ehrenamtlichen Ortsverwaltungen eingeteilt.

Die Mitglieder, an deren Wohnort sich keine Ortsverwaltung befindet, werden am Sitz des Verbandes, in München, geführt. Die Arbeit der Funktionäre wird ehrenamtlich geleistet; die Verwaltungsarbeit wird von drei Angestellten ausgeführt.

Der Hauptvorstand besteht aus vier ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.

Der Unterrichtung der Mitglieder dient das vom Hauptvorstand herausgegebene Blatt „Informationen".

Einrichtungen

Durch eine vom Schutzverband errichtete Einkaufsgenossenschaft „Künstler-Werkgemeinschaft" wird den Mitgliedern der Bezug verbilligten Materials ermöglicht.

In München hat der Schutzverband eine Ruine im Zentrum der Stadt als Ausstellungspavillon auf- und ausgebaut. Dort werden seit Jahren laufend Arbeiten der Mitglieder in Ausstellungen aller Gebiete der bildenden Kunst gezeigt. Zuvor werden die Arbeiten von einer Jury geprüft.

Ein weiterer Ausstellungsraum des Schutzverbandes konnte 1955 in Frankfurt/Main eingerichtet werden. Hiermit wird auch das Bestreben verbunden, die Ausstellungen der bildenden Künstler Hessens besonders in der dortigen Bildungsarbeit der Gewerkschaften in geeigneter Weise wirksam werden zu lassen.

RUNDFUNKUNION, Sitz Hamburg, Geschäftsstelle München

Die Vertretung der Interessen der bei den Rundfunkanstalten Tätigen wurde nach 1945 zunächst durch die Fachgruppe Rundfunk in der GDBA wahrgenommen..

Nach Gründung der Gewerkschaft Kunst entwickelte sich hieraus in Übereinstimmung mit der GDBA und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Kunst die „Rundfunkunion" als selbständige Organisation nach dem Industriegewerkschaftsprinzip. Von der Erfassung ausgenommen sind lediglich die Angehörigen der Rundfunkorchester und der Rundfunkchöre, die vereinbarungsgemäß zum Organisationsbereich des Deutschen Musikerverbandes gehören.

Auf dem Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Kunst im Jahre 1952 wurde die Rundfunkunion als selbständiger Verband bestätigt.

Mitglieder der Rundfunkunion können auch freie Mitarbeiter des Rundfunks werden. Voraussetzung für ihre Mitgliedschaft ist jedoch der Nachweis, daß sie überwiegend beruflich für den Rundfunk tätig sind.

Die Rundfunkunion ist, entsprechend der Zahl der Rundfunkanstalten, in neun Senderverbände eingeteilt. Ortsverwaltungen bestehen bei den jeweiligen Außenstudios oder Senderanlagen der Rundfunkanstalten

Die gewerkschaftliche Arbeit in der Rundfunkunion wird ehrenamtlich geleistet. Lediglich die Geschäftsstelle des Hauptvorstandes in München ist von einem Geschäftsführer hauptamtlich besetzt.

Der Hauptvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Senderverbände und zwei Vertretern der freien Mitarbeiter.

Drei gleichberechtigte Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand der Rundfunkunion.
Publikationsorgan des Verbandes ist „Der Rundfunk", Redaktion München.

DEUTSCHE UNION DER FILMSCHAFFENDEN
(Deutsche Film-Union), Sitz München

Die gewerkschaftliche Betreuung der Arbeitnehmer in der Filmwirtschaft erfolgte nach 1945 zunächst durch die Fachgruppe Film in der GDBA. Sie wurde im Jahre 1952 auf dem Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Kunst als selbständige Fachgruppe Film in dieser Gewerkschaft anerkannt. 1954 erfolgte die Umbenennung in „Gewerkschaft Film" in der Gewerkschaft Kunst; März 1956 in München die Vereinigung der „Gewerkschaft Film" mit der „Dachorganisation der Filmschaffenden in Deutschland e. V." und dem „Verband der Film-, Funk- und Fernsehschaffenden", Berlin, zur Deutschen Union der Filmschaffenden.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und drei weiteren Präsidialmitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsführung wird vom Präsidium durch eine Hauptgeschäftsstelle wahrgenommen. Außer der Hauptgeschäftsstelle in München unterhält die Union je eine Geschäftsstelle in Berlin und in Hamburg.

Zur Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder werden Berufsgruppen gebildet, die ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den Organen der Deutschen Film-Union durchführen.

Der weitere organisatorische Aufbau der Deutschen Film-Union zur Einheitsorganisation der Arbeitnehmer in der gesamten Filmwirtschaft ist noch nicht abgeschlossen.

Die Tarifarbeit der Organisation bezieht sich bereits auf die gewerblichen Arbeitnehmer der Atelierbetriebe, der Synchronisationsstudios, die Arbeitnehmer in den Kopierwerken, auf die Angestellten der filmtechnischen Betriebe sowie die Kleindarsteller und freie Filmschaffende.

Seit Juli 1956 gibt die DFU monatlich ihr Organ „Der Filmschaffende" heraus; zur Information der Fach- und Tagespresse werden die „DFU-Mitteilungen" versandt.

Druckerei Paul Borch, Düsseldorf